Kündigung wegen Kruzifix ist illegal

NZZaS, 23. Jan. 2011, S. 15

Das Walliser Schulgesetz verletzt die Bundesverfassung. Und der Lehrer, der sich weigerte, ein Kruzifix aufzuhängen, wurde zu Unrecht entlassen, sagt ein Rechtsgutachten.

Matthias Herren

THOMAS ANDENMATTEN

Lehrer Valentin Abgottspon geht gegen seine Entlassung vor. (Stalden, 8. Oktober 2010)

Die Kündigung des Lehrers der Orientierungsschule Stalden (VS), der sich weigerte, in seinem Schulzimmer ein Kruzifix aufzuhängen, ist missbräuchlich. Zu diesem Schluss kommt ein 45-seitiges Rechtsgutachten, das Markus Schefer, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel, verfasst hat.

In Auftrag gegeben hat das Gutachten Valentin Abgottspon aus Stalden (VS). Der Oberstufenlehrer hängte im Frühjahr 2009 das Kruzifix in seinem Schulzimmer ab. Als er im vergangenen Sommer verlangte, auch das Kruzifix im Lehrerzimmer zu entfernen, trat die Schulbehörde nicht darauf ein. Stattdessen verlangte sie, dass der Lehrer das Kruzifix im Klassenzimmer wieder anzubringen habe. Bei ihrem Entscheid berief sich die Behörde auf den Artikel 3 des Walliser Schulgesetzes. Dieser verlangt, die Schüler auf ihre «Aufgabe als Mensch und Christ vorzubereiten». Abgottspon weigerte sich, das Kruzifix wieder aufzuhängen. Darauf erhielt er am letzten Schultag vor den Herbstferien die fristlose Kündigung mit der Begründung, das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Schulbehörde sei gestört.

Das Rechtsgutachten stellt nun fest, dass die Bestimmung im Schulgesetz der Bundesverfassung widerspricht. Diese verlangt, dass die Schule religiös neutral sei. «Verpflichtet der Staat seine Volksschule darauf, die Kinder auf ihre Aufgaben spezifisch als Christen vorzubereiten, nimmt er klar Stellung zugunsten der christlichen Religion», schreibt Staatsrechtler Schefer und hält fest: «Eine spezifisch christliche Ausrichtung der Grundschule steht im Widerspruch zur Garantie religiöser Neutralität und ist deshalb dem Staat verboten.» Für die Kündigung von Abgottspon könne daher der Artikel 3 nicht beigezogen werden. Auch in der Anordnung, im Schulzimmer ein Kruzifix aufhängen zu müssen, sieht das Gutachten «eine einseitige Parteinahme des Gemeinwesens zugunsten des Christentums», die die Neutralitätspflicht des Staates verletze. Allerdings bestehe ein Unterschied, ob das Kreuz im Schulzimmer oder im Lehrerzimmer hänge. «Lehrpersonen als erwachsene Menschen lassen sich weniger stark von religiösen Symbolen beeinflussen als Schulkinder.»

Klar in Abrede stellt das Gutachten, dass Abgottspon die Treuepflicht gegenüber seinem Arbeitgeber verletzt habe. Staatsangestellte hätten zwar die Pflicht, «über die eigentliche Arbeitsleistung hinaus die Interessen des Gemeinwesens zu wahren». Doch die Treuepflicht rechtfertige nicht, dass Grundrechte wie die freie Meinungsäusserung beschränkt würden. Im Gegenteil: Das Gutachten warnt davor, aus dem Beamtenstand «eine Kaste von Subalternen» zu machen, «unter denen der Bürgersinn abstirbt». Es sei gerade die Aufgabe von Lehrpersonen, sich zu relevanten Themen zu äussern.

Bevor als nächste Instanz der Staatsrat entscheidet, ob die Kündigung von Valentin Abgottspon rechtmässig ist, muss das Kantonsgericht beurteilen, ob die fristlose Entlassung gerechtfertigt war. Der Entscheid wird in den nächsten Wochen erwartet.